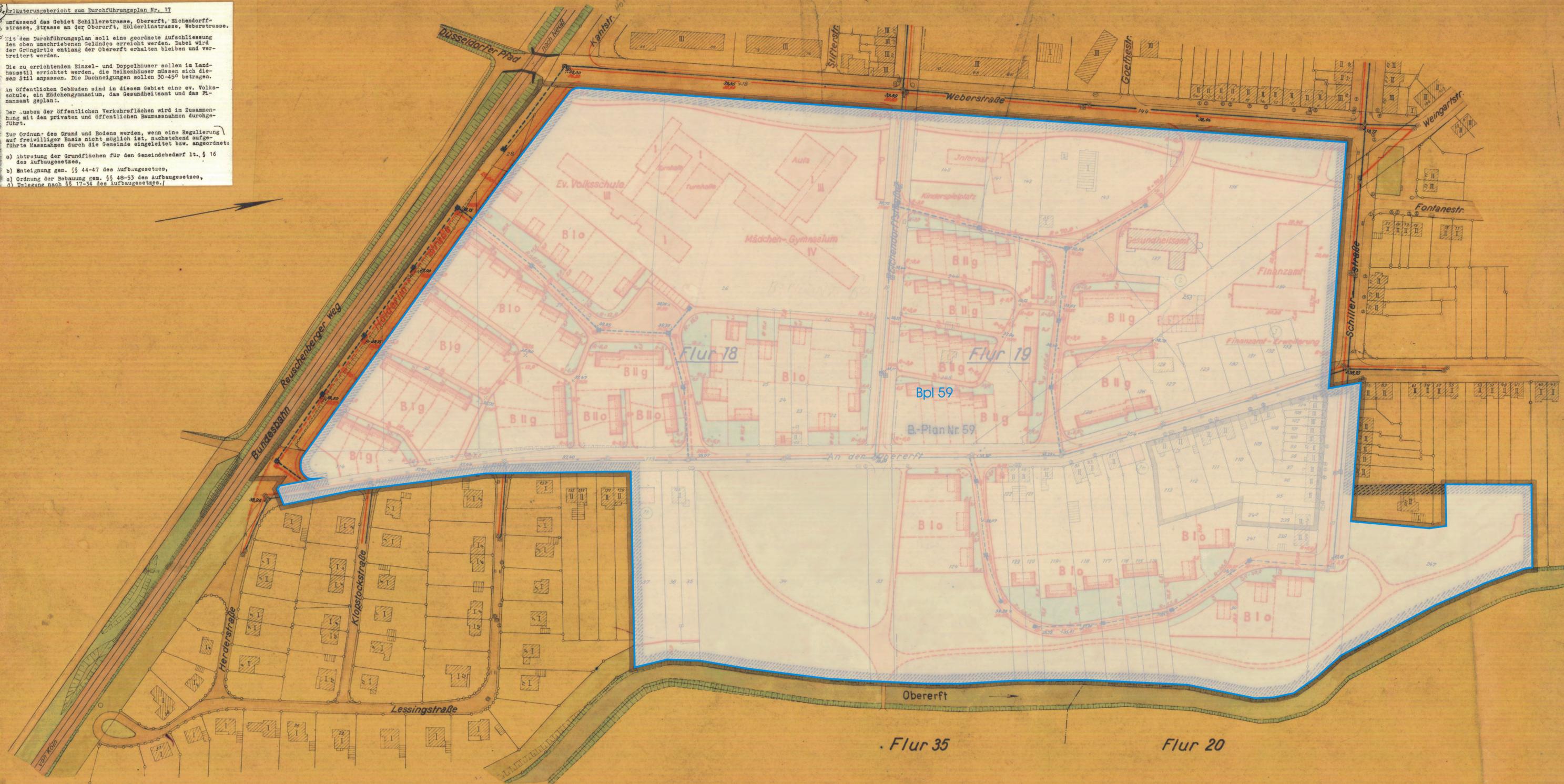


**Erläuterungsbericht zum Durchführungsplan Nr. 17**  
 umfassend das Gebiet Schillerstraße, Obererft, Blohendorferstraße, Straße an der Obererft, Hölderlinstraße, Weberstraße.  
 Mit dem Durchführungsplan soll eine geordnete Aufschliessung des oben umschriebenen Geländes erreicht werden. Dabei wird der Grüngürtel entlang der Obererft erhalten bleiben und verbreitert werden.  
 Die zu errichtenden Einzel- und Doppelhäuser sollen im Landhausstil errichtet werden, die Reihenhäuser müssen sich diesem Stil anpassen. Die Dachneigungen sollen 30-45° betragen.  
 An öffentlichen Gebäuden sind in diesem Gebiet eine ev. Volksschule, ein Mädchengymnasium, das Gesundheitsamt und das Finanzamt geplant.  
 Der Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen wird im Zusammenhang mit den privaten und öffentlichen Baumaßnahmen durchgeführt.  
 Zur Ordnung des Grund und Bodens werden, wenn eine Regulierung auf freiwilliger Basis nicht möglich ist, nachstehend aufgeführte Massnahmen durch die Gemeinde eingeleitet bzw. angeordnet:  
 a) Abtretung der Grundflächen für den Gemeindebedarf lt. § 16 des Aufbaugesetzes,  
 b) Enteignung gem. §§ 44-47 des Aufbaugesetzes,  
 c) Ordnung der Bebauung gem. §§ 48-53 des Aufbaugesetzes,  
 d) Uteuerung nach §§ 17-24 des Aufbaugesetzes.



**1. Ausfertigung**

**Gemeinde Neuß**  
**Durchführungsplan Nr. 17**  
 Gemarkung Neuß  
 Flur 18 u. 19  
 Maßstab 1:1000

Gebäudebestand	Grenzen, Flucht- u. Baulinien	Verkehrs- u. Grünflächen	Baugebiet	Entwässerungsanlagen
Wohngebäude Wirtschaftsgebäude Abbruch Geschözzahlen	Flurstücksgrenze Flurgrenze Grenze des Plangebietes neue Fluchtlinie neue Baulinie	alte Straßenfläche neue Straßenfläche Grünflächen (öffentl.) Grünflächen (privat) alte u. neue Höhenlage	Baufäche Wohngebiet Geschözzahlen offene Bauweise geschlossene Bauweise	Regenwasserkanal Schmutzwasserkanal proj. Regenwasserkanal proj. Schmutzwasserkanal

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig ist. Festlegung der städtebaulichen Planung eindeutig ist.  
 Neuß, den 14. Januar 1957  
**Precher**  
 Liegenschafts- und Vermessungsdirektor  
 Zu diesem Plan gehören als Bestandteile ein Grundstücksverzeichnis und ein Erläuterungsbericht.

Dieser Plan ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (G. V. N. W. S. 75) durch Ratsbeschuß vom 18. 1. 1957 aufgestellt.  
 Neuß, den 25. Oktober 1957  
**Precher**  
 Der Rat der Stadt Neuß: Oberbürgermeister, Stadträte, Oberstadtdirektor.

Dieser Plan hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (G. V. N. W. S. 75) in der Sitzung vom 8. Nov. 1957 bis 6. Dez. 1957 offengelegen.  
 Neuß, den 9. Dezember 1957  
**Precher**  
 Oberstadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 durch Beschluß des Rates der Stadt Neuß vom 25. Jan. 1958 förmlich festgestellt worden.  
 Neuß, den 25. Januar 1958  
**Precher**  
 Der Rat der Stadt Neuß: Oberbürgermeister, Stadträte, Oberstadtdirektor

Die Änderungen zu § 11 (1) sind erfolgt vor der förmlichen Festlegung aufgrund der im Entwurf enthaltenen Überlegung zum Entwurf vom 25. Jan. 1958.  
 Neuß, den 25. Januar 1958  
**Precher**  
 Die Verfügung enthält keine Einschränkungen.  
 Düsseldorf, den 2. 1. 1958.  
**Precher**  
 Der Regierungsdirektor im Auftrage:  
**Precher**  
 Oberbürgermeister

## Durchführungsplan Nr. 17

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 28.01.1958

### Erläuterungsbericht

zum Durchführungsplan Nr. 17

umfassend das Gebiet Schillerstraße, Obererft, Eichendorffstraße, Straße an der Obererft, Hölderlinstraße, Weberstraße.

Mit dem Durchführungsplan soll eine geordnete Aufschliessung des oben umschriebenen Geländes erreicht werden. Dabei wird der Grüngürtel entlang der Obererft erhalten bleiben und verbreitert werden.

Die zu errichtenden Einzel- und Doppelhäuser sollen im Landhausstil errichtet werden, die Reihenhäuser müssen sich diesem Stil anpassen. Die Dachneigungen sollen 30-45° betragen.

An öffentlichen Gebäuden sind in diesem Gebiet eine ev. Volksschule, ein Mädchengymnasium, das Gesundheitsamt und das Finanzamt geplant.

Der Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen wird im Zusammenhang mit den privaten und öffentlichen Baumassnahmen durchgeführt.

Zur Ordnung des Grund und Bodens werden, wenn eine Regulierung auf freiwilliger Basis nicht möglich ist, nachstehend aufgeführte Massnahmen durch die Gemeinde eingeleitet bzw. angeordnet:

- a) Abtretung der Grundflächen für den Gemeindebedarf lt. § 16 des Aufbaugesetzes,
- b) Enteignung gem. §§ 44-47 des Aufbaugesetzes,
- c) Ordnung der Bebauung gem. §§ 48-53 des Aufbaugesetzes,
- d) Umlegung nach §§ 17-34 des Aufbaugesetzes.